

## Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz

(vom 21. Juni 2006)

*Das Obergericht,*

in Anwendung von § 48 lit. g des Anwaltsgesetzes<sup>1</sup>,

*verordnet:*

### A. Gebühren

§ 1. <sup>1</sup> Grundlage für die Festsetzung der Staatsgebühr für Ver- Allgemeines  
fahren nach dem Anwaltsgesetz<sup>1</sup> bilden die Schwierigkeit des Falles,  
der Zeitaufwand der Behörde und das tatsächliche Interesse der  
gesuchstellenden Partei.

<sup>2</sup> In den Staatsgebühren sind die Schreib- und Zustellgebühren, die  
Gebühren für die Vorladungen und die Kosten für Telekommuni-  
kation enthalten.

§ 2. <sup>1</sup> Die Staatsgebühr für die Anwaltsprüfung und die Erteilung Anwaltsprüfung  
des Anwaltspatentes beträgt Fr. 3000 bis Fr. 6000.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung der Staatsgebühr ist den entstandenen  
Prüfungskosten Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Mussten Teile der Prüfung wiederholt werden, kann die Staats-  
gebühr bis auf das Doppelte des Höchstbetrages gemäss Abs. 1 erhöht  
werden.

<sup>4</sup> Bei Rückzug oder Abweisung eines Zulassungsgesuchs und bei  
Widerruf der Prüfungszulassung kann die Staatsgebühr bis auf einen  
Zehntel herabgesetzt werden.

§ 3. <sup>1</sup> Die Staatsgebühr für die Eignungsprüfung gemäss Art. 31 Eignungs-  
prüfung  
und für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss  
Art. 32 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen  
und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA)<sup>2</sup> beträgt Fr. 1500 bis 4000.

<sup>2</sup> Für jede Wiederholung der Eignungsprüfung beträgt die Staats-  
gebühr die Hälfte bis drei Viertel der Staatsgebühr gemäss Abs. 1.

<sup>3</sup> Die weiteren Bestimmungen von § 2 gelten analog.

## **215.12** Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen

- Bewilligungen § 4. <sup>1</sup> Die Staatsgebühr für Bewilligungen gemäss § 5 des Anwalts-gesetzes<sup>1</sup> (Venia) beträgt Fr. 500 bis 800.  
<sup>2</sup> Für Verlängerungen der Bewilligung kann die Staatsgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.
- Disziplinar-  
verfahren § 5. <sup>1</sup> Die Staatsgebühr in Disziplinarverfahren der Aufsichts-kommission über die Anwältinnen und Anwälte und für Entscheide betreffend den Entzug des Anwaltspatentes (§ 6 Anwalts-gesetz<sup>1</sup>) beträgt Fr. 1000 bis 5000.  
<sup>2</sup> In besonders umfangreichen Verfahren kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des Höchstbetrages gemäss Abs. 1 erhöht werden.  
<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann die Staatsgebühr bis auf die Hälfte der Mindestgebühr gemäss Abs. 1 herabgesetzt werden.
- Verzicht und  
Wiederertei-  
lung Anwalts-  
patent § 6. In Verfahren betreffend Verweigerung der Entgegennahme des Verzichts auf das Anwaltspatent und betreffend Wiedererteilung desselben beträgt die Staatsgebühr Fr. 500 bis 1500.
- Entbindung  
vom Berufs-  
geheimnis § 7. Für die Entbindung vom Berufsgeheimnis beträgt die Staats-  
gebühr Fr. 500 bis 1000.
- Eintragungen § 8. <sup>1</sup> Für Verfahren betreffend Eintragung in das Anwaltsregis-  
ter und die Liste gemäss Art. 28 BGFA<sup>2</sup> sowie für strittige Eintragen-  
gen in das Verzeichnis gemäss § 16 Abs. 1 Anwalts-gesetz<sup>1</sup> beträgt die  
Staatsgebühr Fr. 300 bis Fr. 1000.  
<sup>2</sup> Wird bei Löschungen ein Disziplinarverfahren durchgeführt, ist  
die Staatsgebühr nach § 5 zu bemessen.  
<sup>3</sup> Verfügt die Präsidentin oder der Präsident die Löschung, beträgt  
die Staatsgebühr Fr. 100 bis Fr. 200.
- Zeugnisse § 9. Für die Ausstellung eines Disziplinarzeugnisses beträgt die  
Staatsgebühr Fr. 50 bis Fr. 100.
- Begutachtungen § 10. Für die Begutachtung von Gesuchen zuhanden des Ober-  
gerichts, insbesondere gemäss § 21 Abs. 2 lit. e Anwalts-gesetz<sup>1</sup>, werden  
keine Staatsgebühren erhoben.

### **B. Kostenbezug**

- Grundsatz § 11. Die Kosten der Verfahren nach dem Anwalts-gesetz werden  
nach den Vorschriften des § 37 Anwalts-gesetz<sup>1</sup> auferlegt.

§ 12. Die Staatsgebühren gemäss §§ 2 und 3 dieser Verordnung sind vorzuschüssen. Vorschuss

§ 13. Die Verwaltungskommission des Obergerichts kann unbeeilassmittelten Personen die Staatsgebühren gemäss §§ 2 und 3 dieser Verordnung ganz oder teilweise erlassen. Erlass

### **C. Parteientschädigungen**

§ 14. In Verfahren nach dem Anwaltsgesetz<sup>1</sup> werden keine Parteienterschiedigungen zugesprochen. Partei-entschädigung

### **D. Schlussbestimmung**

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:  
Klopfer

Der Generalsekretär:  
Zimmermann

---

<sup>1</sup> [LS 215.1.](#)

<sup>2</sup> [SR 935.61.](#)